Im Nachgang der 1. Kreistagssitzung wurden die Anfragen der Kreistagsmitglieder durch die Landrätin des Ilm-Kreises, Frau Enders, wie folgt beantwortet:

## Herr Rienecker (SPD/GRÜNE):

Auf Veranlassung der Erfurter Stadtwerke ist vorgesehen, über ein Verordnungsverfahren die Trinkwasserschutzzone im nördlichen Ilm-Kreis zu bestimmen. Dort wird es insbesondere für die Bürger erhöhte Anforderungen an die Notwendigkeit biologischer Klärung der Hausabwässer geben, was zu höheren Kosten führt. Inwieweit ist der Ilm-Kreis in das Verordnungsverfahren eingebunden? Gibt es bereits fachliche Stellungnahmen im Verordnungsverfahren? Sieht der Landkreis Möglichkeiten hier Einfluss darauf zu nehmen, dass die Kostenlast, die bei einer Änderung der Trinkwasserzone jedem einzelnen Bürger gegenübersteht in irgendeiner Form, ggf. im Zusammenwirken mit dem Freistaat Thüringen, zu mäßigen.

Herr Rienecker (SPD/GRÜNE) erweitert seine Frage um die Zahl der Liegenschaften, die im Ilm-Kreis betroffen sind, wobei auch der Ilm-Kreis Grundstückseigentümer und womöglich selbst als Kostenschuldner berührt ist.

## Antwort:

Der Ilm-Kreis wurde gemäß § 117 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) mit Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar vom 19. Mai 2014 als Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. Träger öffentlicher Belange in dem Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnung beteiligt.

Wir wurden aufgefordert, bis zum 15. Juli 2014 eine Stellungnahme abzugeben. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme wurde auf Antrag des Ilm-Kreises bis zum 1. September 2014 verlängert.

Der Ilm-Kreis wird den derzeit vorliegenden Verordnungsentwurf ablehnen und in seiner Stellungnahme u. a. fordern, dass alle Verbote, Gebote und Beschränkungen, die über die derzeit geltenden Schutzbestimmungen hinausgehen, einzeln nachvollziehbar begründet werden und die vorgesehene Entschädigungsregelung (§ 12 des Verordnungsentwurfes) zugunsten der Betroffenen zu ändern ist.

Wenn Grundstückseigentümer und –nutzer oder Anlagenbetreiber aufgrund der Unterschutzstellung zur Durchführung von zusätzlichen Maßnahmen verpflichtet werden, sollen sie dafür durch den von der Unterschutzstellung Begünstigten – die Thüringer Wasser GmbH (ThüWa) – angemessen entschädigt werden.

Inwieweit dieser Forderung, die über die Entschädigungsregelung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hinausgeht, Rechnung getragen wird, ist unklar.

Wir werden weiterhin fordern, die Entschädigungen zumindest dem Grunde nach in der Verordnung ausdrücklich zu regeln und nicht wie im derzeitigen Entwurf vorgesehen, als Einzelfallentscheidungen der zuständigen Wasserbehörde zu übertragen.